



Digitales zentrales Registergericht Positionierung VBR

Bei der geplanten Einrichtung eines zentralen digitalen Registergerichts bitten wir das Folgende unbedingt zu beachten:

Grundsätzlich sehen wir Konzentrationen kritisch.

Eine rein virtuelle Konzentration mit dem Verbleib aller in Registersachen tätigen Kolleginnen und Kollegen an ihrem bisherigen Gerichtsort erscheint aber wenig problematisch.

Eine zukünftig geplante Konzentration an einem Gericht mit Übertragung auch der physischen Arbeitsplätze sollte an einem oder mehreren größeren und auch zentralen Standorten geplant werden.

Anwärterausbildung

Alle Anwärter müssen im Registergericht ihre praktische Ausbildung durchlaufen. Eine Konzentration an einem kleinen Gericht wäre schwierig, wenn dort sämtliche Anwärter die Ausbildungsstation durchlaufen, dorthin reisen und ggf. auch dort übernachten müssen.

Erschwert kann die Ausbildung auch werden, wenn sich die Ausbilder überwiegend nicht vor Ort, sondern im Homeoffice oder bei einem virtuellen Registergericht an einem anderen Gerichtsstandort befinden.

Attraktivität

Die Attraktivität des Rechtspflegerberufs leidet, wenn die Anzahl der Abteilungen eingeschränkt wird. Das können wir uns bei der derzeitigen demografischen Entwicklung nicht leisten. Die Konzentration sollte deshalb so erfolgen, dass das Registergericht weiterhin eine realistische, aber nicht die einzig mögliche realistische Betätigung für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an diesem Ort ist.

Wissen

Das Wissen aus dem Registergericht brauchen wir für die Tätigkeit in anderen Abteilungen, wie zB Insolvenz und Zwangsversteigerung. Deshalb sollten möglichst viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wie auch jetzt die Möglichkeit haben, dort ein paar Jahre arbeiten zu können.

Flexibilität

Die Flexibilität und die Chance, in andere Abteilungen wechseln zu können, darf für die Kolleginnen und Kollegen am Registergericht nicht verloren gehen. Das würde die Attraktivität erheblich einschränken.

Großgericht

Die Bildung eines einzigen sehr großen Gerichts ist wegen der dann dort zu befürchtenden Anonymität und schlechteren Zusammenarbeit unter den Kolleginnen und Kollegen ungünstig. Darunter leidet häufig das Betriebsklima, was der derzeit umkämpften GenZ aber gerade sehr wichtig ist.

Die Einführung eines einzigen zentralen Registergerichts darf in allen Laufbahngruppen nicht zu längeren Bearbeitungszeiten führen, da leistungsfähige Registergerichte für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Startups

Die Bedeutung des Ortes des Registergerichts für Startups muss bedacht werden. Eine Registrierung an einem völlig unbekanntem Ort könnte auf dem internationalen Markt bestraft werden. Denkbar wäre aber vielleicht die Bezeichnung „Registergericht Bayern“.

Ortskenntnis

Bei einem zentralen Gericht fehlt die örtliche Kenntnis aktueller Gegebenheiten, aber auch zB von alten Gemeindefüramen und Stadtteilen aus der Zeit vor der Gebietsreform. Auch die Zusammenarbeit mit bekannten Sachbearbeitern wie der IHK geht verloren.

Organisation

Bei einer Zentralisierung müssen sämtliche Registernummern neu vergeben werden. Sämtliche Papierakten und Papierunterlagen aller aktuellen und aller gelöschten Rechtsträger für die Dauer von 10 Jahren müssen übernommen werden, wobei das Staatsarchiv Hybridakten derzeit nicht annimmt.

Vollübertragung

Derzeit gibt es ca. 15 Richterstellen bayernweit in Registersachen. Bei einer Umorganisation bietet sich die Umsetzung der bundesweiten Öffnungsklausel mit Vollübertragung der Zuständigkeit auf die Rechtspfleger an.

Vorarbeiten

Vor einer Konzentration sollten folgende Arbeiten unbedingt erledigt werden:

- Dokumente wie Anmeldungen, Gesellschaftsverträge, Satzungen, ... aus den Jahren vor der Einführung des ERV in Registersachen im Jahr 2007 liegen nicht digital vor. Diese müssen eingescannt und digital abgelegt werden
- Für Vereine fehlt die gesetzliche Grundlage für die digitale Einreichungspflicht
- Vor dem Jahr 2000 wurden die Beteiligten in den Registern ohne das für die Identifizierung einer Person wichtige Geburtsdatum eingetragen. Es muss daher immer die in Papierform vorliegende Anmeldung im Sonderband der Registerakten mit dem Geburtsdatum im notariellen Beglaubigungsvermerk eingesehen werden. Das Geburtsdatum muss daher bei allen Beteiligten ergänzt werden.
- Um die Freivermerksprüfung nach § 30 HGB korrekt durchführen zu können, muss der Sitz des eingetragenen Rechtsträger mit der heute richtigen politischen Gemeinde (nicht ein Stadt- bzw. Gemeindeteil infolge der bayerischen Gebietsreform) eingetragen sein. Dies ist zu aktualisieren.

Aus allen diesen Gesichtspunkten wäre ein nur virtuell zentrales Registergericht mit Verbleib der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf Dauer vor Ort zu bevorzugen. Mit Übertragung auch der physischen Arbeitsplätze würde eine Konzentration an nicht nur einem Gericht vorteilhafter sein.